



Bezirksgericht Fünfhaus
Gasgasse 1-7
1150 Wien
Tel.: +43 1 89143 3416

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000493058

013 4 Pu 7/11w - 73

K.
13403 BERLIN
DEUTSCHLAND

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person:

A. C

1140 Wien

VORLÄUFIGER UNTERHALT GEMÄSS § 382a EXEKUTIONSORDNUNG (EO)

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Der vorläufige Unterhalt wird ab **30.10.2013** bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Beendigung des mit Antrag vom 30.10.2013 eingeleiteten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens wie folgt bestimmt:

Kind A, geb. am: **vorläufiger monatlicher Unterhaltsbeitrag: 130,90**
EUR

Die/Der Unterhaltsschuldner/in Berlin, ist bei Exekution verpflichtet, dem Kind zu Händen der/des gesetzlichen Vertreters/in, Magistrat der Stadt Wien MA 11 AJF-R Bez. 14,15,16, Rechtsvertretung, Gasgasse 8 - 10, A-1150 Wien, den angeführten Betrag am Ersten eines jeden Monats im Voraus und erstmals sofort nach Zustellung der einstweiligen Verfügung zu zahlen.

Begründung

Ein Verfahren zur Bemessung des Unterhalts des Kindes in der Höhe von mtl. EUR für den Zeitraum bis , sowie von mtl. EUR ab 1.9.2011 ist anhängig.

Das Kind hat durch seine/n gesetzliche/n Vertreter/in den Antrag gestellt, die/den Unterhaltsschuldner/in als Elternteil, in deren/dessen Haushalt das Kind nicht betreut wird, mittels einer einstweiligen Verfügung im Pflegschaftsverfahren gemäß § 382a EO zur Leistung des oben angeführten vorläufigen Unterhalts zu verpflichten.

W ist dem Kind bisher nicht aus einem vollstreckbaren Unterhaltstitel zu Unterhalt verpflichtet und erbringt keine ausreichende Leistung. Dieses Vorbringen des Kindes ist nach dem Inhalt der Akten bescheinigt.

Über den Antrag des Kindes ist ohne Anhörung der/des Unterhaltsschuldners/in zu entscheiden.

Wichtiger Hinweis

Minderjährigen Kindern sind die Unterhaltsbeiträge zu Händen der/des jeweiligen gesetzlichen Vertreters/in zu zahlen.

Die/Der gesetzliche Vertreter/in ist derzeit Magistrat der Stadt Wien MA 11 AJF-R Bez. 14,15,16, Rechtsvertretung, Gasgasse 8 - 10, A-1150 Wien.

Zahlungen, die unmittelbar an minderjährige Kinder geleistet werden, haben keine schuldbefreiende Wirkung.